Aus dem Hygienischen Institut der Universität Würzburg
Vorstand Prof. Dr. M. Knorr.

Medizinalpolizeiliche Vorschriften im 16. und 17. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation
verfaßt und
der Hohen Medizinischen Fakultät
der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
zur Erlangung
der Doktorwürde in der Zahnheilkunde

vorgelegt von

Eugen Herold, Zahnarzt aus Luxemburg

Würzburg 1939

Druck: Karl Stieber, Lauda

Gedruckt mit Genehmigung
der Medizinischen Fakultät Würzburg.

Berichterstatter: Prof. Dr. M. Knorr.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter
in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549803_0152

Einleitung.

Die Gesundheitspflege des 16. und 17. Jahrhunderts kam nach vielen Schriften über ihre ersten Ansätze nicht hinaus. Der unentwickelte Stand der Naturwissenschaften, die mangelnde Weitsicht der städtischen Behörden, die Schwerfälligkeit und der Aberglaube der Bevölkerung verhinderten allerdings die Entwicklung wichtiger Erkenntnisse.

Wenn man in einer mittelalterlichen Stadt nur die herrlichen Münster und die stolzen Patrizierhäuser sieht, so ist das eine große Einseitigkeit. Neben diesen Prachtbauten stehen „unansehnliche Häuser und Hütten, Holzbauten von höchst zweifelhaftem Charakter, manchmal sogar mit Lehmwänden, enge und finstere Höfe, starrend von Schmutz und Unrat und erfüllt von Gestank".[1])

Die Straßen sahen nicht besser aus. Das Regenwasser und die Abfälle sammelten sich in größeren Lachen und Pfützen. Die primitivsten Forderungen der Reinlichkeit fanden keine Beachtung.

Die Aerzte jener Zeit versuchten zwar den Rat zu tatkräftigerem Eingreifen zu beeinflussen, aber er gab doch den Ausschlag, wenn es um hygienische Maßnahmen ging.

Ich möchte noch kurz das Aerzteleben in jener Zeit streifen. Am besten führe ich Jegel's Ausführungen wörtlich an, der darüber sehr eingehend geschrieben hat.

„Den allgemeinen Zeitanschauungen entsprechend, sind die Aerzte innungsmäßig organisiert. Wir haben zwei Hauptgruppen, Akademiker und Nichtakademiker zu unterscheiden. Zu den letzteren gehören außer dem Spezialisten, die Bruch- und Steinschneider, die Augenärzte, die Bader und Barbiere, da diese im Mittelalter als Chirurgen tätig sind. Die Akademiker dagegen greifen vor Vesalius (Mitte des 16. Jahrhunderts) verhältnismäßig selten zu Messer und Säge und pflegen nur Medikamente zu verordnen." [2])

„In die Gruppe der Nichtakademiker gehören zunächst die oben erwähnten Barbiere und Bader. Um diese bodenständig zu machen, verlangt der Rat von ihnen, daß sie verheiratet sind, und gestattet nur bei besonderen Umständen mit der Hochzeit zu warten. Beide entsprechen unseren approbierten Badern, indem sie Schröpfköpfe setzen und zu Ader lassen. Ebenso verbinden jene Leute einen Verwundeten, der mitunter bei ihnen zu Hause liegt. Auch erhalten sie

---

[1]) Mummenhoff: Die öffentliche Gesundheitspflege im alten Nürnberg.

[2]) Jegel: Aus dem Nürnberger Aerzteleben vor 1500 (Münch. Med. Wschr. 1934, S. 1031).

den Auftrag „die Armen, welche von ratswegen an ihren Gliedern gestraft werden", in einem gewissen Wechsel zu verbinden, wie z. B. der Sandbader bei dem gebrandmarkten Veit Stoß es tut. In dieselbe Gruppe gehören auch Bruch- und Steinschneider, Augenärzte und werden — wohl mit Einschluß der zuerst Genannten — wahrscheinlich seit dem 16. Jahrhundert Chirurgen genannt." [3])

Als Grundlage meiner Arbeit benütze ich einen Teil der Nürnberger Ratsmandate und auch die oft erschienenen Schriften „Ein kurtz Regiment", weil gerade Alt-Nürnberg richtunggebend war. Liest man Mandate anderer Städte z. B. Würzburg, Leipzig usw. durch, so findet man im wesentlichen denselben Wortlaut wieder.

Ueber Gesundheitsvorschriften und polizeiliche Maßnahmen wurde viel geschrieben, aber ohne Bezugnahme auf die heutige Zeit, sodaß der damalige Stand mit dem heutigen schwer verglichen werden kann. Meine Aufgabe war es deshalb die zusammenhanglos da und dort eingestreuten Angaben über Seuchenverhütung und -Bekämpfung unter bestimmten Gesichtspunkten, wie sie in der heutigen Gesetzgebung erscheinen zu ordnen.

A. Anzeigepflicht.

Schon am 23. III. 1483 fordert der Rat der Stadt Nürnberg „ein Verzeichnis wegen der Leute, die ein Gebrechen der regierenden Pest und ihren Wandel unter den Menschen haben".

„Alle Pfarrer haben täglich morgens Glockenschlag sieben Uhr auf die Domherrenstube ein verschlossenes Verzeichnis zu senden. In diesem ist genau anzugeben, wie viele Personen in der betreffenden Pfarrei sind, in welchen Gassen und Häusern sie liegen und welchen Alters sie sind. Ferner ist täglich die Zahl der Verstorbenen zu melden mit Angabe der Krankheitsdauer und der Gesunden, die in den betreffenden Häusern noch übrig sind" (n. Schrohe). Diese Anordnung entspricht der Meldepflicht des Todes, der Erkrankung und des Ansteckungsverdachtes.

Den Aerzten übertrug man ferner die Untersuchung der Leprösen, die Behandlung der Pest und der Geschlechtskrankheiten. Von einer Anzeigepflicht im heutigen Sinne ist jedoch in anderen Mandaten wenig zu finden. Daß gewisse Kranken dem Rat gemeldet werden mußten, ist daraus zu entnehmen, daß sie von den Gesunden abzusondern waren. Sobald die Krankheit z. B. Lepra aus der Beschaffenheit des Blutes durch einen Aderlaß oder aus anderen Symptomen festgestellt war, mußte der Behaftete von der menschlichen Gesellschaft ausscheiden. Unter gewissen Zermonien wurden diese Kranken aus der Gesellschaft ausgestoßen und dann in Sondersiechenhäusern vor der Stadt untergebracht.

In diesem Sinne waren die Lepra-, Pest- und Geschlechtskranken meldepflichtig, aber auch behandlungspflichtig.

---

[3]) Jegel: Nürnberger Aerzteorganisation vor 1500.

Meldepflichtig waren ferner die Wirte und Gastgeber für Gäste, „die sich schwach und übel befinden“ (Anordnung Nürnberg 22. VIII. 1597).

Hatten die Aerzte oder Beauftragten die Lepra festgestellt, so wurden dem Kranken ein Formular mit folgendem Wortlaut ausgehändigt:

> WIhr Johann = Georg Fabricius / Paulus / und Gregorius Hilling / der löblichen Artzney Doctores / eines Wol-Edlen Gestrengen / Hochweisen Raths / und gemeiner Burgerschafft des H. Röm. Reichs Stadt Nürnberg / geschworne Leibärzte / bekennen in Krafft dieses Briefs daß ..... zur Besichtigung von wegen des Aussatzes / vor uns erschienen ist / welche Person wir / soviel müglich / fleißig besichtiget / und achten sie auf solches zu dieser zeit aussätzig. Derhalben sie von Gemeinschafft der Menschen hinfort abgesondert werden soll.“ [4])

Aehnliche Formulare erhielten auch die Geschlechtskranken ausgestellt:

> „daß einer vor den hochlöblichen Artzney Doctores Johann Georg Fabricius / Paulus Freher / und Gregorius Hilling / zur Besichtigung erschienen ist / welche Person wir fleißig müglich besichtiget / und achten sie auf solches zu dieser zeit nicht aussätzig: Sondern befinden / daß sie mit der Seuch der Frantzosen verunreinet ist. Derhalben sie von Gemeinschafft der Menschen so lang / biß sie curirt / abgesondert werden soll.“ [4])

B. Schutzmaßregeln.

I. Beobachtung Krankheits- und Ansteckungsverdächtiger.

Sehr schön schildert Jegel aus der Pestzeit 1679/80 die Beobachtung und Straßenkontrollen. Er schreibt:

> „Bei der großen Pest 1679/80 wird auch eine allgemeine Straßenkontrolle durchgeführt. An besonderen Punkten werden Untertanen, die täglich einen halben Gulden Entschädigung erhalten, als Wachen aufgestellt, bei jedem Ort Schranken und Schnellbäume errichtet, alle Nebenwege abgegraben und verhauen, damit niemand ungehorsam durchkomme. Außerdem unternimmt ein besonderer Landausschuß Streifen auf den Straßen und durchsucht auch einsame Weiler und Wirtshäuser nach verdächtigen Personen, welche unbemerkt durchwandern wollen.
>
> Die Ankommenden müssen 50 Schritte vor dem Stadttor halt machen. Ein besonders aufgestellter sog. Examinator geht zu ihnen hinaus und heißt sie ihren Gesundheitspaß niederlegen. Erst nachdem sich jene einige Schritte entfernt haben, holt jener den Paß, prüft ihn genau und erteilt dann entweder die Erlaubnis zum Durchgehen oder weist den andern ab, im Falle er aus verdächtigen oder gar angestecktem Gebiete herwandert.“ [5])

Auch die den Badern auferlegte Pflicht, gewissenhaft die Gäste auf Leibesschäden zu prüfen, aus dem Bad zu entfernen, selbst dann wenn in ihrem Hause Krankheit sei, ist ein Beweis, daß die damalige

---

[4]) 1663, Univers.Bibliothek Würzburg.

[5]) Nürnberger Gesundheitsvorsorge während des 16. und 17. Jahrhunderts.

Gesetzgebung nicht nur die Krankheit, sondern auch den Krankheits- und Ansteckungsverdacht erfassen wollte. (Nürnberg 16. IX. 1569).

II. Absonderung.

1. Im Hause.

Eine besondere Vorschrift erließ man sogar für Gesunde, wie Schrohe 1666/77 aus Kurmainz mitteilt:

„Die Gesunden aus infizierten Häusern dürfen nach Ablauf von 6 Wochen und schriftlicher Bewilligung des Officium Sanitas das Haus verlassen".

In einem Nürnberger Ratsmandat von 1585 heißt es:

„Insonderheit sollen die jenigen personen, welche an diser vergifften kranckheit gelegen / und widerumb auffkommen / dergleichen jre Eltern / Ehegenossen / freund vnd haußgenossen, bey denen dise kranckheit regiert / vnd die mit den legerhafftigen vmbgangen vnd bey jhnen gewont / sich gentzlich enthalten / innerhalb eines Monats zum wenigsten / vnter andere gesunde leut / in die Kirchen / Bäder / Wirtshäuser / oder andere dergleichen versammlungen zu gehen / noch zu vermischen sondern sich / so vil müglich / anheims zu enthalten / vnd in dem fall niemands schedlich vnd nachtheilig zu sein".

In einem Dekret vom 21. August 1572 wird angeordnet:

„das in disen vorsteenden sterbsläufften und zeyten / niemand jung oder alt / Mans- oder Weybs Personen / so mit der jetzt regierenden pestilentzischen Seuch und Kranckheyt behafft gewest / oder noch sey / den Marckt zu Nürmberg nit zu besuchen / noch sich von Haus an andere ort thun sollen / es were dann, das dieselbe Person zuvor allerding gesund / und heyl worden / und drey Wochen über dieselbig Heylwerdung verschinen / also / das sie vor dreyen Wochen nach vollkummener entlicher heylung nit in die Stat kummen sollen / bey ijrer Erberkeyten ernstlicher straff".

„Sogar die Zinshäuser [6]) / nach dem sie inficiert vnd versperrt worden seyen / sollen innerhalb acht Wochen niemand verlassen / noch von jemand bezogen werden."

2. In Lazaretten und Quarantänen.

Wenn aber eine Person zu Hause keine sorgsame Pflege hatte oder die Infektionsgefahr zu groß wurde, dann stand ein Lazarett zur Verfügung. Der Rat verweist in vielen Mandaten auf diese Möglichkeit.

„Damit auch solche vergifftung anderer personen etlichermaßen für kummen werden mög / So hat ein Erber Rathe das new gebawt Lazaret bey Sant Sebastian vor der Stadt gelegen / mit aller nottürfftigen fürsehung zum besten zu richten / darüber auch Verwalter und andere personen / so vil von nötten / verordnen lassen / den krancken personen /

[6]) Mietshäuser.

so hinein kummen / oder gebracht werden / alle geystliche und leybliche handtreichung / von eynichen jren Kosten.

Wurde jemand von einer Krankheit befallen, dann solle man

„solche krancke persone fürderlich in das bemelt Lazaret verschaffen wöll / damit er und ander sein haußgesindt / davon nit auch vergifftet / und solchen krancken personen dannocht auch nottürftiger warrtung widerfahren möge". (Decret. in Sen. 20. Okt. 1545.)

In einem „Kurtz Regiment / wie man sich in zeit Regierender Pestilenz [7]) halten soll / " wird darauf hingewiesen, daß die Flucht das beste Mittel sei.

In einem Regiment vom Rate zu Leipzig 1517 wird als erste Regel aufgestellt:

„Hier hebet sich an die regel un das regiment vor die Pestilenz vnd tzum ersten von Fleyhen".

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts erst kam man auf den Gedanken in Nürnberg ein besonderes Pesthaus zu errichten. [8])

„Am 16. Oktober 1526 kaufte man in Mainz eine ehrbare Wohnung zum frommen Gebrauch, besonders zur Pestzeit. Damit darin Knechte und Mägde, welche dann oft von ihren Herren weggeschickt würden, eine Unterkunft fänden."

Die dritte große Seuche des Mittelalters war die Geschlechtskrankheit oder die Franzosen. Angeblich wurde die bis dahin unbekannte Krankheit von deutschen Landsknechten im Jahre 1494 von Italien eingeschleppt. Im Gotteslästerediktvom Reichstag zu Worms am 7. August 1495 [9]) heißt es:

„in diesen tagen sver krankheiten und plagen der mensche genannt die poesen plattern, die vormals bey menschen gedechtnüß nye gewesen noch gehört sein".

Bereits am 20. Oktober 1496 beschließt der Nürnberger Rat:

„alle armen unvermöglichen Bürger und Bürgerinnen, Inwohner und Inwohnerinnen (d. h. die nur mit Zeiterlaubnis in Nürnberg sich aufhaltenden Fremden), welche mit der mala franzos beladen sind, in das Pilgrimhaus zum heiligen Geist aufzunehmen, damit sie dort gebührend „Notdurfft" mit Essen, Trinken und Lagerstatt haben. Wenn die Kranken in der Lage sind wegzuwandern, werden sie aus der Stadt gewiesen und ihnen gesagt, daß sie nicht wieder kommen sollen, bevor sie gesund sind". [10])

---

[7]) Zu der Pestilenz rechnete man in damaliger Zeit alle ansteckenden Krankheiten.

[8]) Schrohe: Kurmainz ....

[9]) In Suddhoff's, Erstlinge der Syphilis wird ein Originaldruck angegeben, der im Staatsarchiv in Wien aufbewahrt ist. Im Nachlaß von Schönlein konnte noch ein zweiter Originaldruck festgestellt werden, der sich jetzt in der Univ.-Bibl. Würzburg befindet.

[10]) Jegel: Die Geschlechtskrankheiten sind vor der Entdeckung ....

Die Absonderung konnte selbst bei Lepra aufgehoben werden; in Nürnberg kamen dann die „Sondersiechen" in der Karwoche zur Schau in die Stadt.

„Das wo Sondersieche Menschen / die der Schaw nottürfftig / seyen / uff bemelte künfftige Charwochen zu der Stadt kommen / vnd die Schaw begeren werden / ..... Durch die darzu verordneten Artzt unnd Personen / zur notturfft besichtigt / Inen urkund / wie mans funden / gegeben (27. Januar 1575).

Nürnberg kannte um 1665 Kontumazanstalten (Quarantänen) nach italienischen Muster sowohl für Menschen als auch für Handelsgüter. Dies war gegenüber dem Fortjagen der Fremden früherer Zeit ein unverkennbarer Fortschritt.

Spezerien und andere Artikel, die man für weniger ansteckungsgefährlich hielt, ließ man wohl wegen des Geruches auspacken und in Holzumhüllung zur Behandlung in das Zoll- und Waagamt in die Stadt bringen.

Wie sah nun eine solche Kontumazanstalt aus?

Ein Haus und ein Stadel wurden mit Pallisaden umgeben, eine Durchfahrt hergestellt, aber mit starken Schlössern innen und außen verschlossen. Das Personal bestand aus einem Schreiber, zwei Ballenbindern, einem Bauer zu Handdiensten und einer Köchin. Sie durften nicht heraus. (Mummenhoff.)

Im Jahre 1666 grassierte die Pest besonders in Amsterdam, Köln und am Oberrhein. Am 11. Jan. 1666 gab der Nürnberger Rat bekannt:

„daß hinführo alle diejenige Personen und Güter / welche von andern Orten herkommen / an den äußern Schantzen um hiesige Stadt / der Notdurfft nach / durch dero Herrlichk. absonderlich hierzu befehlte Personen, ernstlich befraget / derohalben wie auch insonderheit der Fuhrleuten habende Zetul und Feden [11]) aufs genaueste examinirt / fürnemlich aber und insonderheit diejenige / welche mit dergleichen Feden nicht versehen seynd / über der zu dem Ende aufgesetzten Formula Juramenti ernstlich zu rede gestellet werden sollen / woher sie kommen / zu welcher zeit sie abgereiset; Dann sollen die jenige Personen und Güter / welche von verdächtigen Orten ankommen / und / in hiesige Stadt eingelassen zu werden / begehren / an denen von Ihro Herrlichk. hierzu / außer der Stadt verordnete gewissen Orten / die ihnen bestimmte Zeit über / die also genannte Contumaciam machen und aushalten".

3. Besondere Vorschriften z. B. Beschränkung des öffentlichen Verkehrs, Schließung von Märkten, Kirchen, Verbot von Menschenansammlungen, Beschränkung des Gewerbebetriebes, des Handel mit Kleidern, Bettzeug, Federn usw.

Für Amtspersonen, Pfarrer und Aerzte war der Verkehr mit Kranken unter gewissen Vorsichtsmaßregeln gestattet.

---

[11]) Gesundheitspaß.

„Diejenigen Personen, welche kraft ihres Amtes hingehen müssen, sollen Einatmen der kranken Luft möglichst meiden. Deshalb hält z. B. der Pfarrer ein dickes brennendes Wachslicht vor den Mund des Kranken oder der Arzt kleidet sich gelegentlich in ein merkwürdiges Gewand und Gesichtsmaske.“ [12])

Dieses brennde Wachslicht soll „den vergifften Athem / vnd die bösen unrechtfertigen dempff / damit verzehren“. („Ein kurtz Regiment“ Anno 1574.)

Dem Wachtmeistern und Torschreibern war unter Strafe untersagt, Landstreicher, Bettler und andere verdächtige Personen in die Stadt gehen zu lassen, wie es aus dem Ratsmandat vom 23. Aug. 1679 klar hervorgeht:

„nochmalen allen Ihren unter hiesigen Stadt-Thoren verordneten Officiren / Wachtmeistern / und Thorschreibern / bey Verlust ihrer Dienst und sonsten noch andern empfindlichen Straffen / alles Ernstes anbefehlen / hinfüro alle dergleichen fremde verdächtige Personen / Land-Streiner / Vaganten / und andere dem Bettel / und Müßiggang meistentheils obliegende Manns- und Weibs-Personen / sie mögen gleich Feden / oder andere / meistentheils erpracticirte Attestationes / vor und aufzuweisen haben oder nicht / auch ungeachtet dergleichen liederliches Gesindlein sich mit dem Jurament zu purgieren anerbietig machen will / unmittelbar / und sobalden zurückweisen“.

Selbst die Leprösen durften in Seuchenzeiten nicht eingelassen werden — nicht einmal zur Sonderschau in der Karwoche. Man beorderte sie vor die Stadt bei Sankt Johannis und hielt dort die Besichtigung ab.

Dem berufsmäßigen Pflegepersonal gebot man sich nicht unter die Gesunden zu mischen. Aus nachfolgendem kurzem Regiment ist aber ersichtlich, daß man dieser Vorschrift wenig Beachtung schenkte. Man freute sich sogar die Gesunden zu erschrecken, oder der Krankenpfleger rühmte sich bei den „breßhaften und verstorbenen“ gewesen zu sein.

Nachfolgendes „Kurtz Regiment“ von 1532 soll das obengesagte bekräftigen:

„den gefehrlichen Mißbrauch derer leut / welche der krancken Personen warten vnd pflegen / anzuzeigen / so sich vnter andere gesunde vnd unbefleckte Personen mischen / auch fürsetzlich andere zum schrecken sich rhümen / daß sie bey den breßhaftigen vnnd verstorbenen Leuten gewesen / daher jhrer vil auß entsetzung mit solcher Seuch übereilet werden.

Darumb solche Leut Christlicher lieb wenig eingedenck sein / wer auch zu wünschen / daß gemeldte / wie es anderswo gebreuchlich / ein gewiß gemerck / darbey sie zu erkennen vnnd zu meiden weren / hetten.

So sehen wir doch die großen vnordnungen / nicht allein im gedachten fall / sondern auch / meinlich auß lauterm mutwillen / die vergifften Leut durch solche ort tragen / da am meisten volck beyeinander ist /

[12]) Jegel: Nürnberger Gesundheitsfürsorge.

welches sie dann nur in ein gelechter ziechen. daher manches erschrockens Hertz / auß solchen unversehenen anblick / von solcher seuche gleichfalls vber weltigt wird".

„Den Spröpfern und Aderlassern wird ernstlich anbefohlen, die Laßeisen und Laßköpfe rein und sauber zu halten, damit niemand angesteckt werde.

An die Bader auf dem Lande erging im Jahre 1569 ein Ratsbefehl. der ihnen das Sauberhalten der Bäder und Laßköpfe zur Pflicht machte, „damit niemand infiziert werde", und das Einlassen von Kranken, französischen und anderen unsauberen Menschen verbot".[13])

Den Badern war ferne in Pestzeiten untersagt „Seelbäder" zu halten. Der Rat zu Nürnberg ordnet an, „daß zu einer Kindttauff mehr nit gebeten werden / noch mit zu Kirche gehen sollen / dann zehen Frauen / auch dieselbig weil uber zwo Frawen in der Kindbettherin Haus nit bleyben". (XII. Aug. 1561.)

Anno 1607 empfahl man etwas ganz überraschendes: „die großen Zusammenkünfte in den Kirchen, insonderheit die Bruderschaften, sind vorläufig eingestellt und die Prediger angewiesen worden, sich in ihren Ansprachen der Kürze zu befleißigen". (Schrohe Kurmainz .....)

Beim Ausbruch einer Epidemie griff der Rat zu den schärfsten Maßnahmen, um einer Ansteckung vorzubeugen. Das Domkapitel zu Mainz erließ im Jahre 1606 scharfe Anordnungen, u. a.:

„Die Kindschenken und Gastereien sollen eine Zeitlang unterbleiben. Zu Hochzeiten sollen von dem gemeinen Bürgersmann nicht über drei bis vier zu Tische geladen werden.

In dem „Kurtz Regiment" Anno 1574 werden alle größeren Ansammlungen verboten.

„Es seyen auch alle großen versamlungen / unnd beywohnung der Menschen / nach dem nicht wol müglich / die Vergifften alle / von den gesunden / abzusondern / zu meiden / vnd sich derselben zu enteußern / aus vrsach / das man vilfeltig erfahren / das durch eins Vergifften beywonung / inn solchen großen Versammlungen / vnd fürnemlich inn Baden / viel gesunder / jnfiziert / und vergifft worden seyen."

Jeder Hausvater hat seinen Angehörigen den Besuch der Kranken und die Teilnahme an den Leichenbegängnissen zu untersagen. „Auch unterbleibt die sonstige übliche Begleitung durch Geistliche und Schuldiener, d. h. Lehrer und Kinder." (Jegel, Nürnberger Gesundheitsvorsorge ..)

Sehr streng wurde auch darüber gewacht, daß Kleider, Bettzeug usw. in solchen Zeiten nicht verkauft wurden. Darüber findet man im Ratserlaß vom 2. Okt. 1545 genaue Anweisungen.

„Hat ein Erber Rathe / nit für ein geringe fürsehung bewegen / die Kleyder / Pethgewandt un anders / das zu diser vergifften krancken person

[13]) Mummenhoff: Die öffentliche Gesundheitspflege .....

gebrauch gedient on mittel von stat zu thun / in bedacht / das zu vor durch solche kleydung vnd andere gebreuchliche ding der krancken / die gesunden gar leychtlich vergifftet werden / un darumb für der fürnemlichsten mittel und Remedien eines verordnet / ernstlich gebietend vnd bevehlende / das zu zeyten diser sterbleufft / vnd biß sich dieselben zu besserung richten / kein Pethgewandt / Kleydung oder anders / darauff krancke personen gelegen seyen / das sie auch gebraucht oder berürt haben / auff dem Sewmarckt oder andern orten / keyneswegs / heymlich oder offentlich / verkaufft / sunder als bald von dannen an andere ende und ort gethan / unnd in ander gesundter person gebrauch nit mer bewendet werden."

Am 29. August 1599 gebietet der Rat:

„Das hinführo unnd bis zu jhrer Erbarkeiten ferner vergunst und zulassung / einige Federn alte oder neue / weder in Säcken / Körben / Putten / noch andern Gefäßen / desgleichen auch kein Bettgewand / Haderlumpen und dergleichen geräthlich / heimlichen oder öffentlichen in die Statt gebracht noch daselbst verkaufft werden sollen".

Immobilien und Fahrnisse aus versperrten oder wiedergeöffneten Häusern herauszunehmen war streng verboten und wurde bestraft, wie aus folgenden Sätzen zu ersehen ist:

„Welche straff auff diejenige gewidmet sein solle / so auß den gesperrten und wider eröffneten / oder andern verdächtigen Häusern dergleichen mobilien und Fahrnuß / den Käufflinen zum verkauffen vorlegen". (Decret. in Senatu 15. Julij 1628.)

III. Vorschriften über Sauberkeit auf öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Anstalten.

Im 15. Jahrhundert durfte der Mist 8 Tage auf der Straße liegen bleiben. In Pestzeiten wurde diese Frist meist auf 3 Tage verkürzt. Der Ratsbeschluß vom 2. Okt. 1545 enthält darüber genauere Angaben:

„Die weyl auch von den Mysten / so allhie den Gassen hin und wider / etwa lang ligen bleyben / vil böß und ubels geschmacks entspringt / der sunderlich diser zeyt also zu gedulden. So setzt ein Erber Rathe im selben dise maß / das eyniger Myst lenge nit / dann zwen tag also auff der Gassen ligen bleiben / Sunder in solcher zeyt hinweck und hinauß gefürt".

„Zu den Gegenständen, welche die Straße verunreinigen, gehören in erster Linie die Ausgüsse von Nachtgeschirr und Mist; denn die Nürnberger treiben viel Landwirtschaft, besonders Schweinezucht. So wird schon bei Pestgefahr grundsätzlich verboten, allerdings nur für das eigentliche Stadtgebiet. Vorhandene Tiere müssen binnen 10 Tagen die Stadt verlassen oder geschlachtet werden." [14])

[14]) Jegel: Nürnberger Gesundheitsfürsorge.

Der Rat befiehlt seinen Bürgern, die Schweine zu halten pflegen:

„das sie es mit solchen jhren Schweinen / in zeyt diser Sterbleufft / in Häusern und auf Gassen / angesehen / dz der selbig Myst un Gestanck seer schedlich / auch zu diser kranckheyt / vor anderm förderlich ist / dermaßen halten wöllen / damit es irn genach paurten und andern leuten / unsauberkeyt und ubels geschmack halben / am wenigsten beschwerlich sey. Oder wo nit / unnd wo uber jemand deshalben klag ervolgen / wirdt ein Erber Rath zu ernstlichen einsehen / und sonderlich / solche Schwein gar aus der Statt zu schaffen verursacht".[15])

Am 28. Juli 1666 erläßt der Rat ein Mandat:

„in dem allen Weißgerbern, Kirschnern / Saitenmachern, Goldschlägern, Käsern, Krautschneidern wie allen Bürgern verboten wird: „ihre übelriechende Wasser von dergleichen Fellen / Därmen und andern Dingen wie auch den Harn / oder andere unlustige Wasser / zu Vermeidung des bösen Gestanks / auch verhütung aller besorgenden Kranckheiten / auf Straßen, Gassen oder in die Höfe zu schütten".

Daß solche Anordungen, welche der Rat zur Abstellung der Unreinlichkeit in den Gassen ergehen ließ, zu einem dauernden Erfolge nicht führten, zeigt am besten, daß sie immer wieder oft unter Klagen über schlechte Einhaltung erneuert werden mußten. So finden wir im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts zahlreiche Mandate, die sich in ihrem Wortlaut auch nicht im geringsten unterscheiden.

Im folgenden Dekret wird darauf hingewiesen, daß man gewisse Orte meiden soll und daß Harn, Spülwasser und sonstige Abfälle nicht auf die Straße geschüttet werden dürfen. Um sich aber vor einer Ansteckung zu hüten, muß für einen „guten Geruch" gesorgt werden. Man soll:

„Alle Ort meiden / daran heimliche Gemach / gemeine Außguß / Pfulen / Pfutzen / Kirchhöff / Mistat / Fleichheuser / Schweinställ vnd dergleichen stinckende ding gelegen sein. Man soll auch in „solcher Seuchszeit / kein Harn / Spül / oder Krautwasser / noch andere ubelschmeckende unsauberkeiten außgegossen / sondern bey nacht außgetragen". (Ein kurtz Regiment, 1574.)

Bezüglich der Reinlichkeit war es in den Badestuben und öffentlichen Bädern sehr traurig bestellt, und der Uebertragung ansteckender Krankheiten war Tür und Tor geöffnet. Zu Beginn des Jahres 1560, so schreibt Mummenhoff, klagt der Rat darüber, daß so viel an der „bösen Kranckheit Leidende" ins Lazarett verbracht würden. Die Aerzte vermuteten, es käme daher, daß die Bader „schadhaften Leuten" um ihres Vorteils willen das Bad nicht verwehrten und lang in die Nacht hinein Bad hielten, wenn man solche Krankheiten nicht mehr zu erkennen vermochte. Von Rats wegen wurden dann die Badetage eingeschränkt, wie es im Decret vom 9. August 1533 bekannt gegeben wurde.

---

[15]) Decretum in Senatu, 2. Oktober 1545.

„Demnach ein Erber Rate allen iren Bürgern un Inwohnern zu gutem verordent / auch den Padern bey eins Rats straffe / ernstlich verbieten lassen / das nun hin füro bis enndung diser Sterbleufft / vnd auff eines Rats vernern beschaid / all wochen nit mehr / dan am Montag / Mitwoch vnd Sambstag / oder ob solicher tag einer ein feyertag sein würde / den nechsten darnach volgenden wercktag / alhie in diser Statt / von den gemeinen padern / pad gehalten werden solle.

Daneben hat ein Erber Rate nit unterlassen / allen Padern in gemein in dieser Stat / statlich vnd mit ernst anzusagen vnd einzupinden / das sie das Volck so yezuzeyten in die pad pflegen zu geen / teglich vnn getrewlich ermanen / ob yemand in den paden were / der ettwas empfünde / oder yemands mit dieser kranckheit behafft / in seinem hauß hete / sich aus dem pad zuthun / Vnd ob sie yemands im pad betretten würden / so ainich zeichen hette / die one verzihen aus dem pad zu schaffen."

„Nachdem ain Erbarn Rath glaubwürdig angelangt / auch selbst auß vilfeltiger erfahrung erfunden / welcher gestalt vil frembder Personen ufm Land / mit der schweren abschewlichen kranckheit der Frantzosen beladen / vnd mehrerstheils die selben / in den Bedern / durch andere vnsaubere Personen / welche sich vnter die gesunden Menschen öffentlich vnd heimlich in den Bedern vermengen vnd einmischen / inficirt vnd vergifftet werden / Welches dann / wie die eingenommene erkundigung vnd erfarenheit zu erkennen gibt / mehrerstheils auß dem ervolgt / das die Bader vnd jr Gesind / nit achtung darauf geben / wann solche Schadhafte Leut in die Bade gehen / vnd sie die Bader / söchen prechenhaftigen Personen / allein vmb ijres eignen genieß vnd nutze willen / wissentlich gestatten vnd zulassen neben den andern gesunden unverscheucht zu baden."

Zum Schlusse dieser Verordnung wird darauf hingewiesen, wenn solche:

„mit dergleichen bösen Kranckheit behafft Person in ainem uf dem Land angetroffen würden und unsaubere Laßeisen und Laßköpfe jemand verderben würden, daß diejenige Bader an leib oder gut gestraft würden". (Decretum in Senatu, den 16. Sept. 1569.)

In einem „kurtzen Regiment" der Stadt Leipzig 1517 wird befohlen, daß man die öffentlichen Bäder meiden soll.

„Sund so eyner gewont hat offte zu bade / der mag baden in tage ein mal in seinz haußze / nicht zu heyß / sund meßig schwitzen."

Weiterhin empfahl man für die Füße Kamillenbäder, aber nicht zu heiß, in der Woche zwei- bis dreimal.

Für Gasthäuser galten ähnliche Vorschriften. Beim Ausbruch der Pest im Jahre 1666 ordnete der Rat in einem Mandat an:

„daß niemand / wessen Stands und Würden er auch seye / so von einigen / der Infektion halber verdächtigen Ort in unsern Stadt und zugehörige Oerter reisen / in selbige gelassen / eingenommen / noch von weme es

auch seyn möge / beherbergt / und selbigen Unterschleiff gegeben werde". (Conclusum in Senatu, den 14. Julij Anno 1666 — Staatsarchiv Nürnberg.)

IV. Desinfektionsmaßnahmen.

Um einer Seuche Herr zu werden, suchte man nach allerhand Mitteln, Medikamenten und guten Ratschlägen für eine zweckmäßige Lebenshaltung. Von einer Uebertragung einer ansteckenden Krankheit von Mensch zu Mensch wußte man, wie aus all den Maßnahmen deutlich hervorging. Man vermutete die Ursache der Seuche vor allem in der vergifteten Luft. Sie steigt von unsauberen Orten auf.

Man ahnt also die heute als Krankheitserreger festgestellten Bakterien und ihre Herde; glaubt aber, daß sie in der Luft herumfliegen und deshalb durch Räuchermaßnahmen wirksam bekämpft werden können. Dabei unterscheidet man, wie wir heute sagen würden „laufende Desinfektion am Krankenbett" und „Schlußdesinfektion".

1. Desinfektionsmaßnahme im Hause des Kranken.

Eine interessante Darstellung konnte ich in einer „Kurtze vnnd wohlgemeine Erinnerung" aus dem Jahre 1626 von Erfurt finden, „wie man den Gifft vom Lufft inficirten Häusern sondern vnd fahen könne".

Für einen Leichterkrankten genügt es, daß man „die Gemacher offt reiniget / kehret / vnd nach dem es die Zeit des Jahrs leiden wil / etweder mit wermenden oder küblenden wohlriechenden Wässern besprenget.

Wenn man mit bekandten / vnd in dem hiebe vor puplicirtem Medicinalischem Anschlag spezificirten wiedervergifften des Tages etliche mahl reuchert / oder ein Töpfflein mit gifft Essiges über ein Kohlpfänlein setzet / gemachlich seud / vnd den Brodem durch das gemach passiren lässet / darauff erstlich die Fenster / darnach die Thür öffnet / und den Lufft entweder dadurch streichen lesset / oder / da es sich Kälte halben nicht reimen wolte und befahrte / es möchte der Lufft dem Patienten zu stark angehen / vnd ihme schaden / mit einem Fliegenwedell den Lufft vom Fenster hinauß warts treibet / darnach also fort wedelt biß man an die Thür kompt: So schleicht sich darvon anfenglich der hinaus / der beym Fenster ist / dem folget der ander nach / wie die übrige theil eines Wassers.

Ueber die Reinigung und Desinfektion des Hausrates der Eß- und Trinkgeschirre, der Betten usw. findet man sehr interessante Angaben.

„Erstlich ist gar viel gelegen an den Gefessern / daraus ein Krancker gessen vnd getruncken / oder darinnen er sich exonieret hat. Wie wohl demnach zienere / Silberne / Irdene vnd Gleserne Eß- und Trinckgeschir / vor sich selbst als Metalline stücke / des Giffts nicht fehig werden; kan doch / wenn sie beschmutzet seyn / ein vnlust daran kleben / darumb ist es recht / wen man sie mit einer scharffen Laugen / darunter ein wenig gemeines oder Gifft Essigs gethan / reibet in freyer Lufft trucknen lesset / un die Lauge an gehörige Stelle geust / also auch die Leuchter /

Lampen / vnd Licht-putzen; zuvor auß / Salvo honore / Nachstuele / die reiniget man / wie vnten von Tischen vnd Bencken / nachrichtung geben wird.

Item / die Schirden zum Hand waschen / Vrin vnd anderer Leibes notturfft / sonderlich wenn sie Ziernern oder küpffern sind; seynd sie aber Irden / werden sie gar zerworfen vnd ins Wasser oder vnter die Erden gebracht.

Darauff folgen / vors andere / die Dinge / so der Patient zum Lager gebrauchet / als Betten / Tücher / Ziechen und Stroh. Die Bette / vngeachtet daß es ober oder unter Bette / Pfühle vnd Küssen von Federn / Flocken oder Baumwolle seyn / muß man / wann man in der eil nicht besser machen kan / vnter das Dach in die Lufft oder wo müglich / bey stillem Wetter in ein Gartenhäußlein tragen / vnd daselbst zween Monat gegen Morgen oder Mitternacht warts hengen lassen / biß sie der Wind woll durchkrochen: Denn schüttet man die Federn .... daselbst auß vnd schwinget sie wohl mit einem Stecklein / lesset sie noch eine zeitlang außgebreitet liegen / besprenget sie vermittels einer Bürsten mit Essig oder wollriechenden wassern / tut sie nach einander in ein Sieb / helt sie uber einen Dampff oder Rauch / thue sie wieder in die zuvor gereinigte Ziechen / behelt sie noch zwey Jahr vngebrauchet in freyem Lufft / vnd bestrewt sie zu zeiten mit wollriechenden Kreutern vnd Blumen ....

Mit den Inletten / Bettziechen vnd Tüchern / verfehret man auch also / bindet sie noch dazu an einen Strick / vnd henget sie uber einen abschuß oder überfall eines wilden und starckflissenden Wassers / damit sie dadurch von dem gifftigen vnflath abgeschwemmet werden / weichet sie darnach 5. Tage in Wasser / darin in Saltz / Alaun oder Kalck ist / vnd weschet sie darauff erstlich zweymal kalt / darnach erstlich vnterm offnen Himmel mit heißer Seiffenlaugen / und sönnet sie auß / damit nicht etwa uber zuversicht etwas schädliches sich darinnen behalten habe / durch die werme gleichsam lebendig werde / vnd die Wescherinnen anstecke.

Liegt aber der Kranke bereits am Sterben, dann wird er ins Hinterhaus gebracht / da weder jemand hinkompt noch Nachbare hare daran wohnen / mit Christlicher Bescheidenheit trage / oder sie in das höchste Gemach im Hause / ja womüglich gar unter das Dach / als man den Lufft am besten haben kan." (Kurtze und wohlgemeinte Erinnerung, Erfurdt 1626.)

Kurz vor dem Tode spannte man hoch über dem Bett des Kranken ein in kaltes Wasser getauchtes Leinentuch, ebenso wurde wie es in dem Bericht weiter heißt:

„Betspünden / Wende / Tische / Bäncke / mit gifft Essig besprengt / vnnd auff beyden seiten des Bettes wie auch unten zu den Füssen / etliche Gelten mit wasser setze / auff daß sich mit dem Athem der Gifft drein ziehe. Es muß aber das Wasser warm seyn / jedoch keinen Brodem von sich geben. Denn der hebet die gifftige dünste in die Lufft / vnd zerteilet sich mit jhnen im gemach. Wer ungeleschten Kalck in Gelten

beym Bette und sonsten hin und wider setzen wil / der hat einen sehr nützlichen anschlag".

In diesem Bericht werden noch weitere „Gifft anziehende Mittel" angegeben. Das gröbste vnd schwerste theil des Giffts wird auff zweyerley-weise gefangen: Erstmahls / wenn man Gifft anziehende dinge darin henget / als grüne Pfirschken vnd Kürbiß / wenn es die Jahreszeit leidet / oder an derer statt so man Krautsheupter nennet / Ruben / Rettich / Möhren / in scheiben oder stücke zerschnitten / Item: warme Milch / Eyer in einem Topff oder Stüzlein zerschlagen / leicht faulend Fleisch / dörre Kröten / Frösche, Sperlinge / sie seyen lebendig / oder allererst getödtet / rauche Hund- vnd Katzenfelle / schlecht oder geschmierete Wolle / Flächsen oder Hänffenwerck / Flocken / Federn / dörren Tauben / Schweinen / Endten vnd Gänse Mist; Endlich Arsenicum, Auripigmentum Cobalt. In sonderheit aber seind vorandern hierzu tauglich / 1. warm oder geröstet Brodt / Menschenkot / der vermittels gemeiner darunter gestrewten Erden / oder ungeleschten Kalck verdorret / und einer andern Erden gleich worden / vnd 3. rothgebrandter Victriol, oder das Pulver / davon Scheidewasser gebrand / vnd ohne das zu nichts mehr nütze ist. Denn was erste vor eine eigenschafft hat / den gifft in sich zu saugen / wird man vnter andern an der seltzamen Farbe gewar / die es empfehet / wenn sich der gifft darein begeben:

Das andermahl / wird das gröbste vnd schwerste Theil des Giffts gefangen / wenn man ein küpffern / eysern oder töpfern gefeß mit vngebrauchter heißer asche / geglüeten Leimen / Röttelsteine / Kreiden: oder an statt derer / mit newen heißen Ziegelen / Kießling / Backsteinen / in die Losier / auff andern Steinen / oder sonsten an einem Ort / da es keinen schaden bringen kan / setzet / vnd so viel Bier / oder Weinessig / oder / auff jedem fall Wasser tropffen weise darein geust / daß es anzuziehen anfenget / an statt des Wassers den Lufft im Gemach schöpffet vnd wider vertrucknet."

„Leichentücher / sie seyen Leinen oder Wüllen; mit denen gebahret man / wie mit Bettgewandt / Oder da es die jenigen seind / so man ins gemein zu den Leichen zugebrauchen pfleget / werden sie zum wenigsten auff den Gottes Ackern außgeschüttelt und geklopffet / vnd entweder in die freye Lufft / oder wenns Regenwetter were / vnter ein Wetterdach aufgehenget / vnd wohl außgewittert.

Vors dritte lieget / nicht wenig an den Kleidern / Schlaffpeltzen / Nachthauben / Hembden / ..... derer sich die Krancken im Schwitzen / ..... sonderlich am ende der Kranckheit angemaßet / die solten die / so begütert seyn / dem Stroh gleichhalten / vnd wie zu Venedig und Padua geschieht / dem Fewer zu theilen;

Endlich ist der Höltzerne Haußrath von Kannen / Gelten / Wannen / ..... nicht in vergeß zu stellen: Soll nun daran nichts schädliches bleiben / so muß man es etliche mahl mit Wasser anfüllen / vnd damit / wie mit Tischen und Bencken / wo sichs leiden will / gebahren." (Kurtz Regiment, 1626, S. 18/19.)

2. Desinfektions- und Vorsichtsmaßregeln bei Behandlung und Bestattung von Leichen.

In Pestzeiten traf der Rat stets außerordentliche Maßnahmen gegen diese Epidemie.

Auswärtige Leichen wurden an den Toren zurückgewiesen, den Badern untersagt, „Seelbäder" zu halten.

Für die Behandlung einer Leiche (Leichenwaschung usw.) sind strenge Vorschriften angegeben, wie folgt:

„Endlich wenn das Leben gantz dahin ist / hebet man die Leiche förderlichst auß dem Bette / darnach richtet man sich billig nach dem Wetter: vnd wenn es kalt ist / lesset man die Leichen an besagtem Ort / biß kurtz vor dem Begräbnis liegen / auff daß der Lufft die Dünste / so auß dem Leibe sich noch erheben möchten / ergreiffe und zum Fenster oder durchs Dach hinaußführe / doch thut man sie darnach in eine / wo müglich verpichten Sarch / spändet den zu / vnd treget jhn dann auff die Bahre ins Hauß:

Ist es aber warm Wetter / lesset man den gantzen Leib mit scharffem gemeinen oder Gifft Essig / wie auch mit kaltem Wasser / das mit Alaun vnd Salpeter Saltz (welches die Sieder Schalck nennen) angescherffet / etlich mahl waschen / uber das Angesicht ein doppelt Tuch / so in oberwehnten dingen genetzet / schlagen / den Cörper darauff so leise vnd gemachsam als es müglich ist / ins Hauß an einen kühlen Ort / so nach dem Hofe oder auff die Gassen Lufft hat / vnd gegen Morgen oder Mitternacht lieget / vnd da die Gesunden gantz und gar nichts zu thun haben / setzen das waschen vnd uberschlagen widerholen / vnd endlich den Sarck gehebe zu machen vnd verpichen. Auff diesse maße wird theils die putrefactio, so sich vermittels des Caloris Elementaris in Cadaveribus residui leichtlich zu erregen pfleget / verhindert; theils aber die Haut sambt den Schweißlöchern desto genauer zusammengezogen vnd verschlossen / damit wenn ja die Feuchtigkeiten zu gähren anheben / dieselbe nicht so leicht auß brüdelen können."

(„Kurtz und wohlgemeinte Erinnerung", Erfurdt, 1626.)

Hier findet man auch, daß das Bestatten von Toten in Särgen erst im 17. Jahrhundert eingeführt wurde. „Man bestattete die Toten vorher in Säcken oder Tüchern, nähte sie in schwarze leinene Kittel ein, die man Gerber nannte, und legte ihnen auf der Bahre ein Kissen unter, das nach der Beerdigung in die Findel kam." [16])

3. Desinfektionsanweisungen und hygienische Ratschläge, Vorschriften zum Schutz der nicht von Krankheit befallenen Häuser und ihrer Bewohner.

Um die vergiftete Luft zu verbessern, stellte man an allen Straßen und öffentlichen Plätze Feuer auf.

---

[16]) Mummenhoff: Die öffentliche Gesundheitspflege ..... S. 25.

„Darunter aber vor andern / das Fewer gelobet wird / auß der ursach / das durch sein krafft vnd wirckung / bevor ab zu Winterzeiten un an feuchten tägen / alle böse dempf vnd vergifftung verzeret / vnd gerechtfertigtet."
(„Ein kurtz Regiment" 1574, Stadtarchiv Nürnberg.)

Im folgenden sind Medikamente, deren man sich bediente, angeführt:
„nemblichen mit Roßmarin, Maioran / Salben / Wermut / Wacholderbeer / Rosen / Eychenlaub / Weyrauch / Myrrhen / Augstein / und dergleichen. Etliche nehmen ein glüenden gebacken Stein / gießen Essig darauf / lassen also den Dampff in den Gemächern davon gehen / dardurch die Lufft sehr gebessert wirdt: Welche abers Vermögens seyn / können auß den Apotheken / Rauchpulffer / wider die böse Lufft / Item Kertzlein / oder Zeltlein abholen lassen".
(„Kurtze und wohlgemeinte Erinnerung ..... absonderlich in Druck gegeben zu Erfurdt 1626.)

An feuchten und neblichen Tagen wäre es gut, wenn man ausgehen wolle, es entweder des Morgens in der Frühe zu tun, oder wenn man geschäftlich verhindert wäre, am späten Abend seinen Spaziergang zu machen.

„In derselben Richtung bewegen sich die Vorschriften die Fenster erst eine Stunde nach Sonnenaufgang zu öffnen und eine Stunde vor Untergang zu schließen, so wie möglichst nur diejenigen aufzumachen, welche nach Osten und Norden gehen, auf keinen Fall aber diejenigen nach Süden, da scharfe Sonnenstrahlen für ungünstig angesehen wurden. Ebensowenig darf man die Fenster nach Orten, aus denen üble Dämpfe aufsteigen, d. h. dumpfe Höfe, Abortanlagen, offen stehen zu lassen." [17])

Aus einem „Kurtzen Bericht" von 1600 entnehme ich folgendes:
„Sonsten da der gemeine Gassenlufft / manchmal so nieblich vnd stinckend / Sollen die Fenster in den Häusern / entweder gar zu gehalten / oder etwas späters früe morgens geöffnet werden. Un wil zu solcher zeit mit dem räuchern desto fleißiger angehalten sein / welches ein fleißiger Haußvatter ohne das / es mit dem Lufft beschaffen wie es wolle / Taglich inn acht nehmen / daß er zu früe in seinem Hauß / ehe die Fenster geöffnet / Abends nachderselben versperrung / fleißig räuchern lasse. In den Wohnstuben / können Winterzeit / alle Morgen frische Wacholderbeer auff die Oefen / oder in die holen Kacheln / geschüttet werden / welches den Tag über einen lieblichen geruch gibt.
Also werden inn den Schlaffkammern mit großem nutz die Rauchfäßlein von Kupffer oder Messing / mit einem Kolfeuerlein / nächtlicher weil angestellt / daß man die mit gutem Winessig / vnd ein wenig Rosenwasser anfülle / auch ein Pulver von Zitwer / oder Angelica / vnnd dann wolriechende Zeltlein / darzuthun / welche fast die gantze Nacht einen lieblichen Dunst von sich geben / dadurch nicht allein der Lufft gereiniget

[17]) Jegel: Nürnberger Gesundheitsvorsorge.

wirdt / vnnd also böse vnnd vergiffte Dämpf desto weniger hafften vnnd schaden können."

Einige interessante Darstellungen über Körper-, Hände- und Gesichtsdesinfektion sollen hier noch angeführt werden. Jene Zeit nannte solche Mittel „eußerliche Praeservative".

„Auch soll mal allezeit wolriechende Oepfel / so Pomambra genennet / vnd in den Apotecken zu kauffen gefunden / bey sich tragen / oder anstatt derer / von Wacholderholtz gedrähete Knöpff / mit einem Schwämlein / in starcken Weinessig genetzt / dazu etwas von Weinrautten / Angelica / Liebstückel / vnnd Muscatblüe / gelegt sey / gleicher gestallt gebrauchen. Oder man kan von veylwurtz / Citronschelffen / Angelica / Rothröslein / Römischen Quendel / Majoran / Zimmet / Muscat / Campffer / vnd dergleichen feine wolriechende Säcklein machen / die man zu zeiten in den Händen / oder in die Wischtüchlein eingewickelt bey sich trüge.

Welche ein mehrers darauff zu wenden haben / können jnen in den Apotecken / kleine zienere büchßlein zurichten lassen / in welchen allerley Balsam wider bösen Lufft / zur sterckung Hirn vnd Hertzens / miteinander vermischet / oder für sich selbst eingefasset werden / als Zitronen / Rauten / Majoran / Salbey Pomerantzen / Rosen / Angelica / Balsam / darzu man etwas von Bisem / oder Zibet nemen kan / damit soll man beyde Naßlöcher / die Schläff / an beyden Händen die Bulßadern / auch wol das Hertz zu früe / ehe man aus dem Hauß gehet / bestreichen:

So wird auch ein Oel / von etlichen groß geachtet / mit wenig vnkosten zugerichtet / von Baumöl vnnd Essig / darein Weinrautten / Salbey / Reinfahren / Wermuth / gebeitzet / vnd bey einem linden Kolfeuerlein gesotten / biß der Essig verzehret / darnach wann es durch ein Tüchlein gesiehen vnnd geprest worden / soll man ein wenig Petroleum oder Wacholderöl darzuthun / die Pulßadern am Leib täglich damit bestreichen. Oder man mag das Scorpionöl auff solche weiß / allein gebrauchen / das Muscatöl an die Naßlöcher streichen.

Gleichfalls köndten auch feine Sächlein zubereitet werden / die man am Halß auff bloßem Leib trüge / von Liebstückel / oder Alantwurtzel / saffranblümlein / Campffer / Bibergail / un Muscatnuß / Sommerszeit thet man auch nützlich die Hertzblümlein darzu / von Rosen / Veyl / vnnd Borragen / Item Citronenschelffen / Mandel vnd dergleichen.

Etliche loben sehr die frischen Weinrauten / allein alle morgen unter beyde Arm oder Achsel gebunden / den Tag über getragen / des Abends wider hinweg gethan, also könt auch das Kraut vom Liebstückel gebrauchet werden.

Was andere von den Küchlein so von beyden Arsenico zu gerichtet / oder von Quecksilber in einer Haselnuß auff dem Hertzen / wider Gifft zu solcher zeit zu tragen schreiben / das lassen wir in seinem werth bleiben / halten jetzo gedachte / was eußerliche mittel anlangt / für genügsam."
(„Kurtzer Bericht" 1660, Stadtarchiv Nürnberg.)

Für Hände- und Gesichtsdesinfektion soll man

„im tag zum öfftermal das angesicht / vnd die Hände / sonderlich wann man an den Lufft geen will / mit ainem guten Rosenwasser / so mit ainem starcken Rosen / oder Malmasieressig / oder sonst mit ainem andern guten Essig vermengt / vnd vermischt / zu bestreychen". (Ebenda.)

„Selbstverständlich spielen abermals Amulette, welche in der Herzgrube ruhen, eine große Rolle; denn man sucht in ihnen geheimnisvolle Kräfte. Natürlich können die kostbaren, welche gleich Räucherwaren aus dem fernen Osten eingeführt werden, nur von Reichen getragen werden. Jene Steine sind die sog. Hyazinthen, Rubine, Saphire, Smaragden, auch Perlen." [18])

In dem Erfurter „kurtzen Regiment" von 1520

„werden auch von den verstendigen der artzney (alls sondere cordial zu sterckung des hertzens vnd der glider gelobt) zu tragen einen Jacincte vnd Saphir / es sey an der Hand oder sunst sie die plossen Haudt berüren / die weil sie selben stein sondere tuget und krafft haben / das Hertz zu stercken".

Wenn Güter, Briefe in den Kontumazanstalten festgehalten wurden, durften sie erst ausgegeben werden, wenn sie gründlich durchräuchert waren.

V. Verfahren bei Nichtbefolgen von Anordnungen.

Die Strafvorschriften im 16. und 17. Jahrhundert bei Uebertretung medizinalpolizeilicher Vorschriften waren nicht einheitlich festgelegt. Es lag im Ermessen der Stadtbehörde, je nach dem gegebenen Fall eine Strafe zu verhängen. Am Schluß der Ratserlässe wird die Strafe genannt, die für das einzelne Vergehen festgesetzt wurde. Dieselbe wurde jedoch von den Bürgern nicht ernst genommen.

„Der Rat muß es selbst bekennen (8. Mai 1623), daß viele alte Ordnungen und Gesetze wegen Säuberung der Gassen wenig beobachtet würden, was darin seinen Grund habe, daß die alten Strafen zu gering seien." [19])

In einem Ratsmandat von 11. Mai 1585 sind „zweyer Gulden inn Münntz für vergifftung und verunreinigung des luffts / für das Ausschütten des Harns auf die Straßen" festgesetzt.

Wer seinen Mist nicht zweimal in der Woche vor die Stadt führt, „von dem soll die darauff gesetzte Straff von den Verbrechern unnachlässig genommen werden". (Decretum in Senatu, 20. Sept. 1611.)

Wenn eine Person an einer Seuche wieder genas, durfte sie 4 Wochen lang ihr Haus nicht verlassen, und den Markt zu Nürnberg nicht besuchen. Würde jemand angetroffen, so mußte er für „Yedes uberfarnen fünff gulden ohne gnad zu Straff verfallen sein". (Decretum in Senatu, XXI. Aug. 1562.)

[18]) Jegel: Nürnberger Gesundheitsfürsorge im 16. und 17. Jahrhundert.
[19]) Mummenhoff: Die öffentliche Gesundheitspflege im alten Nürnberg.

Im Pestjahr 1666 mußten Personen und Güter vor den äußeren Schanzen der Stadt Halt machen und wurden genau geprüft, ob sie von verseuchten Orten kämen. Sie mußten Gesundheitspässe (Feden) vorlegen, in denen ihr vorheriger Aufenthalt eingetragen war. Wer keine „glaubwürdige Fede" vorlegen konnte, durfte die Stadt nicht betreten und wurde zurückgewiesen. Sollte sich einer trotzdem „hindurchschleichen oder hereinportieren; gegen denselben solche ernstliche scharffe Straff / am Gute / oder auch / nach Befindung / gar am Leibe / ohne Ansehen der Person / auch unnachlässig / vorgenommen und ins Werck gestellet werden". Decret. in Sen., den 11. Jan. 1666.)

Am 28. Juli 1666 mußte der Rat den Weißgerbern, Kürschnern, Saitenmachern „bey Straff 5 Gulden gebieten, ihre Paisten und übelriechende Wasser auf das Pflaster bey Tag oder Nacht / nicht mehr zu schütten".

Wenn eine Seuche im Anzug war, mußten die Wirte und die „allhiesig aufgestellte Profosen (Aufsichtsbeamte) fremde verdächtige Personen genauestens prüfen. Bei Uebertreten wurde eine „Straff von zwantzig Gulden gebotten". (D. i. S. 29. Dez. Anno 1668.)

Das Waschen von Leinen und Bettzeug erkrankter Personen war nur außerhalb der Stadt am Ausfluß der Pegnitz und der Fischbach gestattet. Wer erwischt wurde, mußte „bey peen zehen gulden unnachlessig bezalen / oder aber wer es nit vermöchte / mit dem Leyb zu verpüßen". (2. Okt. 1545.)

VI. Volksbelehrung in Seuchenzeiten.

War eine Seuche im Anzug, so wurden den Bürgern in dem vom Rat der Stadt Nürnberg herausgegeben „kurtz Regiment" gute Ratschläge über Ernährung und heilsame Ermahnung für die Lebenshaltung gegeben. Die folgenden Kapitel sind ausschließlich den obengenannten Vorschriften gewidmet.

Die Epidemien werden immer als eine Strafe Gottes für die Sünde betrachtet. Jedes „Regiment" bringt als Einleitung eine „geistliche Praeservativ". Die Leute werden ermahnt Buße zu tun, damit der Herr die Sünde und die Seuche von ihnen nehme. „Es wird ermant un gestrennglich gebotten hatt alle lesterliche wort und swür bey dem name gottes und seinen heiligsten gelidern zu vermeyden." (Gotteslästereredikt, vom 7. Aug. 1495.)

Man stellt dann einen Speisezettel zusammen, der die Früchte, Gemüse, Fleisch usw. in Pestzeiten vorschreibt. Sogar die Getränke werden empfohlen. Sie sollen klar und nicht trübe sein.

„Schlafen und Wachen", „Bewegung und Ruhe" sind in den Pestordnungen eingehend beschrieben.

Die obenerwähnten Ratschläge bringe ich nachstehend im Originaltext.

Geistlich Praeservativ
aus dem 91. Psalm.

Der HERR ist meine Zuversicht / und meine Burg / meein Gott / auff den ich hoffe; dann Er errettet mich vom Strick des Jägers / vnd von der schädlichen Pestilentz / Daß Du nicht erschrecken müssest für die Pesti-

lentz / die im Finstern schleichet für der Seuche / die im Mittage verderbet; ob tausend fallen zu deiner Seiten / und zehen tausend zu deiner Rechten / so wird es dich doch nicht treffen; dann der HERR ist Deine Zuversicht / der Höhest ist deine Zuflucht. (Kurtzer Unterricht v. d. Pest und Pestilentz, Fiebern, Greiffswald 1654.)

Buße das erste und beste Praeservativ.

DEmnach / wie alle anderer / also auch insonderheit der erschrecklichen Seuche der Pestilentz / größte und fürnembste Ursache / vnsere vielfaltig vnd gröblich verübete Sünden sindt / wollen wir der Straffe entgehen / oder / da wir damit beleget worden / hinwiderumb derselben entnommen werden / so ist vor allen Dingen von nöthen / daß wir bey zeiten von Sünden abstehen / Buße thun / in ein newes / vnnd / so viel Menschlicher schwachheit möglichen / vnsträffliches Leben treten / vnd GOTT täglich vmb abwendung / oder jr genädige linderung / dieser hochderdieneten Straffe / embsig vnd von hertzen anruffen / nicht zweiffelnde / GOTT werde auch mitten in seinem Zorn / seiner unendlichen Barmhertzigkeit nach / die von der Welt herr gewesen ist / vnns genädig sein / und seine gefaste Zornrutte hinwiderumb beseite vnd aus der handt legen. (Bericht, wessen man sich in bevorstehenden Infectionsgefahr . . . . . , gedruck zu Breslaw, 1625.)

„Natürliche Mittel sind nicht zu verachten."

Füllerey und beschwerung des Leybs.

Es soll auch zu disen zeytten / unmessige Füllerey / vnnd beschwerung des Leybs verhütet vnnd ohne vrsach nit geessen werden / dann von einer Mhalzeyt zu der andern / vnd auch also / das es alweg / wo mit lust beschehe dann die Füllerey und beschwerung des Leybs / ist zu entpflihung dieser Kranckheit ganz widerwertig. Derhalben dann des gemeinen Volcks Opinion vnd mainung / als ob zu zeyten der Pestilentz / der Mensch sich stetigs füllen / vnnd nimmer nüchtern seyn solt / ain gar großer irthumb.

Die speyß sol von leichtdewiger Cost sein / danit würdet ausgesetzt vnd wider rathen / alle grobe Speyß / als Schweinen fleysch / sawer Kraut / vil Frucht / vnd dergleychen / so die Putrefaction vnd Feulung im Magen geberen / darumb en dann auch vil süß dings zu flichen / vnnd sldo nützlicher / sich dafür / zimblich gewürtzter Speyß / die etwas seuerlich seyen zugebrauchen. Man soll auch starcke getranck meyden / vnd sich an zimblichen getranck settigen / vnd genügen lassen / als am Neckar wein / Milten Rheynischen weinen / vnd dergleychen.

Nachdem dann aus vnordentlichen halten / Essens / Trinckens / und anderer dergleychen dingen / so zu vnnatürlicher Feuchtigkeit vrsach geben / vil Menschen / uberflüssige feuchtigkeit bey sich samlen / und derhalben von dem vnnreinen und vnvergifften Lufft / mer dann diejenigen / die sich eynes guten Regiments gebrauchen / empfahen / vnd mit dem Febri Pestilentiali vberfallen werden / So ist denselben räthlich vnnd nützlich /

das sie den Leib in solcher färlichen zeyt / mit zepfflein oder Christiren offenbehalten / Auch mit rath aines verstendigen Artzts reynigung des Leybs / geprauchen / vnnd nemen / damit der Leyb von obbemelter feuchtigkeyt / die zu der Putrefaktion gantz geneigt / gereyniget / vnd vmb sovil desto mer sicher sein möge / den vergifft des Luffts nit also leichtlich zu empfahen / zu welchen dann / von den Alten die Pillulen / soman inn den Apotecken / Pestilentiales nenntt / für nemblich gelobt / dieselben inn der Wuchen ein mal oder zwey / allweg drey Stund vor dem frü essen aines quintleins schwer einzunehmen.

Aderlassen.

Es mügen auch die jhenigen / so das Aderlassens gewont / oder sonst Blutreych seyen / sie es auch der krafft / vnd Alters halben zu thun vermügen / dise zeyt wol Aderlassen / doch ,nit zuvil / damit der Leyb nit geschwecht werde.

Leybs arbeit vnnd Vbung des Essens.

Man soll sich auch dise zeyt / alweg auff das Essen vor großer Arbeyt vnd vbung / fürnemblich denen / so mit dem Hirn und Kopff beschehen hüten / auch sich von Baden / vnnd vnkewschen wercken enthalten.

Zorn vnnd trawrigkeyt.

In alweg aber Zorn / vnd inn sonderheyt / Trawrigkeit / so der Menschlichen natur nit wenig entgege / vn viel zufallen der kranckheit verursacht / zum höchsten fliehen und meide. Dann man mermals gesehen vnnd erfaren / das vil Menschen / durch betrübnus vnd trawrigkeyt sonderlich wann sie jir gedancken / zu vil auff Sterbsleufft / vnd andere ding / die zur schwermütigkeyt vrsach und reitzung gegeben / gestelt / vnd gericht / nicht allein in dise jetzt regirende / sondern auch andere große beschwerliche Kranckheyten / gefallen seyen / darumben durch die verstendigen Artzt / allezeyt zum höchsten / für notwendig nutz vnd gut angesehen / wie auch noch die beschwerlichen gedancken vnd Imaginationes zuvermeiden / vnd sich darvor zu verhüten.
Derhalben dann zufürkommung / ja auch auß treibung und veriagung / solcher hochschedlichen schwermütigen gedancken / vnnd Imaginationen / Sol man dzu disen fehrlichen zeyten / allerley zimliche / vnd gebürliche erliche Freud / vnd ergetzlichkeit suchen / vnnd derselben gottseliglich gebrauchen. Dann sie die Natürliche / leibliche Geister / vnd alle glider des Menschen mechtigtlich / erquicken / vnd krefftig machen. (Ein kurtz Regiment / wie man sich in zeit Regierender Pestilenz halten soll. Anno 1562 zu Nürnberg getruckts Valentin Geyßler.)

Vorbereyttung der speyß und zu gemüße.

Gebrathens in topffen ader vor dackt zu gericht / Auch in feysten gemacht / ader gerüst ist nicht gut / gebraten fische vnnd gesotten dy gewürtzt seyn / vnnd nicht kalt lest man zu zunützen / allein das man in eyner maltzeyth nicht gebrauche fische / Milch vn wein / dan diese drey

stücke mache mechtige vnarrh im geblüt / die beste gewürtz zu gebrauchen in der speyse ist saffran / Ymber muscatem / muscatblüth / cimet rinde / negelein vnd zucker / speise mit honige gemacht / wiewol sie winters zeyten nachgelassen wirth / dennoch ist sie nicht dinstlich hytzigen lebern / welche sie meyden sollenn dartzu milch / sawer krauth zwybeln / alles obest sol man nach essens nicht gebrauche den es feulet vnd vorterbet die speyse ym magen / aber so man obest gebrachen will so geniß manß vor dem essen eyn wenige zu der lust / darauff ein trunck weyn getha zu linderung des leybs / Auch soll man die speyse mit keinen feysten machen dann mit buthern vnd öll / vn ist gut offtmals sawrliche speyse zu gebrauchen / als mit weyn essigk vnd agrest / mit grün krauth / als roth kol spenat petertzilge borrage sawerampf vnd lactuc mag man gebrauchen.

Von Suppen / seint die besten zu genißen hünnersuppen rinthfleysch / mandelsuppe lauther erbeßbrüe außgetzogene kessesuppen sol man gebrauchen aber nith täglich in summa des abens sol man tzeitlich vnd linder speyse essen / dan des morgens / leuthe dy nicht in sonderlicher bewegtnis seinth sollen des Sommers offt vnd wenig speyse zu sich nemen / des winters aler selden und wil vn vo eine essen biß auff das annder soll man acht stunden sich enthalte mith trincken / sollenn sie sich der massen halden / erstlich ein lauther byr wol vorgeren / Auch lauthern weyn der nicht stark ist mügen sie nützen / Auch ist rother Wein bequemer, den ein weysser / aber ein frischer landtweyn ist am aller bequemste / man flihe trübe starcke dicke sisse weyn / Auch sol man sich nicht stetz vol sauffen / daraus sie vormuttung habe sonst sicher tzu seyn. (Eyn kurtz vnd sehr Nutzbarlichs Regiment. Leipzig 1529.)

Welche Speis nutzlich oder schädlich.

Die Speis belangend / solle man sich derer bedienen / welcher man vorher gewohnet ist / Das Brod soll gesäuert / gesaltzen / von guten Getraid / und whol ausgebachen seyn.

Von Thieren.

Fleisch / so leichtdauig ist / soll man essen / als jung Rind- Kalb und Hammel-Fleisch / auch Endten und Hüner: hergegen sind schödlich alt Rind fleisch / sonderlich aber Schweinenfleisch / wie dann die Oerter / die solches mit Schaden erfahren / die Vorschung gethan / daß bey dergleichen Läufften hinfüro wenig Schwein geschlachtet / auch von ihren Blut nichts zugerichtet werde. Von Wildbret sind zu meiden / alt Hirsch und schweinen Wildbret / auch erwachsene Hasen: nutzlicher seyn hingegen die Junge.

Von Geflügel.

Von Geflügel ist nutzlich zu essen Amschel / Lerchen / Schnepfen / Krammets-Vögel.

Von der Milch

will man nicht viel halten / wie auch von altem stinckenden Käß.

Von Fischen

sind die gesundesten der Pirsching / Hecht / Grundel / Barben / Sengelein / keineswegs aber die Schleyhen / Stockfisch / Häring / Weißfisch und dergleichen.

Von Früchten

läst man zu / Granaten / Pomeranzen / Barsdörffer-Aepffel / Birn Weichsel / Mandel / Feigen / nicht aber Pfirsing / gedörrt Schnitt / Obst / Kästen.

Von Krauth und Zugemuß

ist nutzlich zu essen / Boragen-Krauth / Endivi / Wegwarten-Keimle / Sparges / Artischocken / Brunnenkreß / Schafmäule / Löffelkraut / Gersten / Reiß und Hirsch. Man hält nicht für gesund zu solcher Zeit das weiße Kraut / Köhl / Linsen. Rettig ist mäßig zu genießen. Alle süße und feiste Kosten sollen gemeidet werden / weilen solche Stuck viel Gall zeugen / und unartige Fieber verursachen. Die welche Nüß / sonderlich wann sie mit Feigen / Weinrauten und Saltz vermischt werden / hält man für sehr gut. Obwohl etliche vermeinen / Zwiefel und Knoblauch verursachen scharffe Feuchtigkeiten: So ist doch zu wissen / daß mans gebraucht / nicht als eine Speis oder häuffig / sondern nicht viel / und als eine Artzney / so sind sie dem Menschen sehr nutzlich / In Solchem Verstand hat der Calmus die Gnoblauch / der Bauern Therriack genannt.

Vom Getränck.

Das Getranck soll klar und nicht trüb seyn. Das Cardo-benedicten-Bier ist dienlich. Der Wein soll nicht hitzig seyn; Necker und Rheinwein werden gepriesen / Malvasier / Petersimonis / starcke Francken-Wein / werden nicht gelobet. Wermuth-Wein dienet wohl / also / daß ein allhiesiger schon lang verstorbener Medicus, der zwo große Pest ausgestanden / auf Befragen / was er für das beste Mittel gehalten / daß er vor der Pest sey sicher geblieben / hat pflegen zu sagen / Nichts anders / als ein Trunck-Wermuth-Wein / und den einundneuntzigsten Psalm.

Mäßigkeit ist acht zu nehmen.

Sonderlich aber soll man sich in Essen und Trincken mäßig halten. Und dergestalten hat sich der verständige Socrates in solcher Seuche / welche fast die gantze Stadt Athen aufgerieben / gesund erhalten / wie zu lesen bey a. Gellio I. 2 C. I. Ist also derjenigen Meinung gar nicht beyzupflichten / die davor halten / daß man durch die Trunckenheit und unordentliches Leben könne sicher seyn / vermeinende / man habe ein besser Hertz / und scheue sich desto weniger.

Von schlafen und wachen.

Von schlaffen und wachen ist soviel zu melden, / daß in beyden Ziel und Maß müsse gehalten werden. So ist der Mittags Schlaff / denen die dessen nicht gewohnet seyn / schädlich / gibt Fieber / Fluß und Schwermuth. Die Dämpffe von frischen Heu / füllen den Kopff sehr an / sind deßwegen

denen darauf liegenden schädlich. Ingleichen sind die Mondstrahlen vom Haupt abzuhalten / weiln sie eine sonderliche dem Hirn schädliche eigenschafft in sich haben / dadurch der Mensch in Verruckkung des Haupts / Schlaffsucht und Schlag kommen kan.

Von der Bewegung und Ruhe.

Soviel die Bewegung und Ruhe des Leibs betrifft / soll in keinem zu viel geschehen: dann / gleich wie bey der ermangelnden Bewegung / die Feuchtigkeiten des Leibs ermodern und faulen: also erschöpffen hingegen starcke Bewegungen / sonderlich bald nach Essen und beym Tantz / die natürliche Feuchtigkeiten und müssen solche Leiber / wegen stärkere Athemhohlens / oder starcker Oeffnung des Leibes / nothwendig eher einen gifft fassen / als andere. Hieher gehöret auch die Arbeit / und man hatt befunden / die am stärkesten gearbeitet / am ehesten sind angestecket worden.

Von der natürlichen Reinigung.

Die natürliche Reinigung an gehend / müssen solche in natürlichen Gang / als monatliche Reinigung / die guden Adergäng und Schweiß erhalten werden; hergegen den natürlichen Gang des Geblüts / durch die Nasen / Blasen / Maul..... den Durchbruch / auch zu vielen Schweißen wider stand gethan werden.

Von der Liebes-Pflegung.

Der Liebe soll man in solcher Zeit nicht zu viel pflegen / weil diese Seuche die erhitzte und ermattete Leiber viel eher / als andere überziehet.

Die Leibesöffnung.

Die Leibes Oeffnung soll der Mensch alle Tag erhalten. Ueberflüssiges Baden ist suspect; dieweil die Schweißlöcher all zu viel dadurch eröffnet / den bösen Lufft einzudringen / Thür und Thor aufgethan / und das Geblüt ungemein erhitzet wird. Wann aber in privat und nicht allgemeinen Bädern / die nicht gar zu heiß sind / die Reinigung des Leibs vorgenommen wird / kan es wohl erlaubet seyn.

Die Gubernirung der Affecten.

Vor allem aber muß der Mensch seine Affecten wissen zu guberniren / daß man sich nicht erhitze / nicht traurig seye: daß man vor ohngefehr aufstoßenden Leich Processionen / Erzehlungen der Todtesfäll / vor Besprech- und Begegnung derer Personen / die mit inficirten Leuten umgehen / nicht erschrecke. Denn man weiß: daß viel durch solche Gemüthsbewegung ums Leben kommen seyen. (Kurtzer Bericht, wie man sich bey anderwerts starck einreißenden Seuchen..... 1679.)

Ueberblick.

Wenn wir die medizinalpolizeilichen Vorschriften jener Zeit betrachten, so müssen wir zugeben, daß unsere Vorfahren schon manche sehr zweckmäßige Vorschrift kannten. Die Verordnungen galten nicht für das ganze Reichsgebiet, sondern waren in Stadt und auf dem Lande verschieden.

Die Anzeigepflicht war in jener Zeit bekannt, obwohl man ihr wenig Beachtung schenkte. Daß Lepra-, Pest- und Geschlechtskranke meldepflichtig waren, ist beachtlich.

In der damaligen Zeit war die Geheimhaltung einer Geschlechtskrankheit nicht üblich — in vielen Schriften können wir lesen, daß hochachtbare Personen die Franzosenkrankheit hatten. Die Meldepflicht war so nichts besonderes. Seit 1927 haben wir erst ähnliche Gesetze, wie die Pflicht ärztlicher Behandlung und Meldepflicht des behandelnden Arztes, wenn der Kranke sich seiner Hilfe entzieht.

Ueber Form und Inhalt der Anzeige ist wesentlich Neues nicht zu finden. Die Formulare, die die Stadtärzte, vielleicht zu vergleichen mit den heutigen Amtsärzten, ausstellten, glichen inhaltlich denen der Jetztzeit.
Die Siechenhäuser, die bereits im 14. Jahrhundert gebaut wurden, sind die Vorläufer der Krankenhäuser.

Wenn während der großen Pest von 1679/80 Straßenkontrollen durchgeführt, Schranken und Schnellbäume errichtet wurden, dann glaubt man sich in die heutige Zeit versetzt. Ich erinnere nur an die Maßnahmen im Jahre 1937 beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche. Hier werden Straßensperren errichtet, Wachen aufgestellt, um zu verhindern, daß Personen, die aus verseuchten Gebieten kommen, den Ort passieren.

Auch die Isolierung der Kranken im 16. und 17. Jahrhundert war aus früheren Jahrhunderte übernommen und hat sich bis in die neueste Zeit immer mehr durchgesetzt. Wenn jemand von einer Krankheit genas, durfte er erst nach vollständiger Gesundung 3 bis 6 Wochen später seine Behausung verlassen. Diese Maßnahme finden wir heute bei vielen Erkrankungen wieder (Typhus, Paratyphus, Ruhr, Diphtherie, Scharlach) wobei natürlich der Nachweis der Krankheitserreger in dieser Zeit von Bedeutung ist, bei Scharlach aber aus reiner Erfahrung die Zeit gewöhnlich auf 6 Wochen ausgedehnt wird. Die Absonderung ist heute noch auf den Infektionsabteilungen aller Krankenhäuser durchgeführt.

Interessant sind auch die Angaben über den Verkehr von Amtspersonen, Pfarrern und Aerzten, Badern usw. mit Kranken. Daß sich die Aerzte in ein merkwürdiges Gewand und Gesichtsmaske kleiden ist nicht verwunderlich, wenn man heute Bilder von Pestexpeditionen vergleicht, erkennt man kaum einen Unterschied.

Wenn dem berufsmäßigen Pflegepersonal verboten wird, sich unter die Gesunden zu mischen, finden wir diese Vorschrift in der heutigen Zeit wieder (§ 15 d. Ver. z. Bekämpf. übertragbarer Krankheiten 1. XII. 38).

Die Verkehrsbeschränkung, Verbot von Kirchenbesuchen, Schliessung von Märkten, wird heute genau so vorgenommen wie in damaliger Zeit. Starb der Kranke an einer ansteckenden Krankheit, so waren die Leichenbegängnisse untersagt, Krankenbesuche verboten und besondere Behandlungsvorschriften für die Leichen gegeben (§ 22 der angeführten Bek.).

Die Beschränkung des Gewerbebetriebes und des Verkehrs mit Gegenständen, Tieren usw. hat sich in unserer Zeit erhalten.

Man verbot auf dem Markt Bettwäsche. Kleider, die von Kranken stammten usw. zu verkaufen; ebenso durften keine Immobilien und Fahrnisse aus infizierten Häusern herausgenommen werden.

Weißgerbern, Kürschner war verboten, ihre Abwasser auf die Straße oder öffentliche Plätze zu schütten.

Die Badeordnungen passen in unsere Zeit, wenn kranken und „breßhaften" Leuten das Baden verboten wird, dann lesen wir dasselbe wieder in den heutigen Badevorschriften, daß Personen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, das Baden verboten ist. (In § 19 der Bek. vom 1. XII. 1938 wird ausdrücklich die Benutzung .... der dem öffentlichen Gebrauch dienenden Bade- und Waschanstalten verboten oder beschränkt.)

Im Jahre 1606 waren in Mainz die „Kindschenken" und „Gastereien" untersagt. Den Wirten und Gastgebern wurde aufgetragen ihre Gäste fleißig zu „examinieren" und sie dann dem Bürgermeister anzuzeigen. Ganz ähnliche Maßnahmen sind bei der Maul- und Klauenseuche 1937 getroffen worden. Hier durften die Bauern kein Gasthaus betreten, dem Wirt war verboten an ihn Getränke zu verabreichen. Er mußte verdächtige Gäste dem Bürgermeister melden. Leichenschmäuse können heute noch verboten werden.

Die Desinfektion und ihre Mittel waren sehr primitiv. Als Hauptdesinfektionsmittel galt das Räucherverfahren. Bettwäsche und Tücher wurden zweckmäßig in heißer Seifenlauge gewaschen. Kleider, Schlafpelze und Hemde, die der Kranke zum Schwitzen gebrauchte, wurden verbrannt. Den ungelöschten Kalk kannte man schon damals als Desinfektionsmittel. Für Hände- und Gesichtsdesinfektion wird Rosenwasser und Malmasieressig angegeben. Um der zu schnellen Verwesung einer Leiche vorzubeugen, trug man sie an einen kühleren Ort, oder unter das Dach, oder wickelte man den Leichnam in nasse Tücher, die mit Alaun und Salpeter getränkt waren. Die Konservierung durch Kälte wurde damals benützt und die Desinfektionsmittel sind abgesehen von den Räucherungen vielfach durchaus wirksam gewesen.

Die Desinfektion mit dem heutigen Stand verglichen zeigt nur den Unterschied, daß sie infolge Unkenntnis der Erreger ziemlich wahllos bei den einzelnen Krankheiten durchgeführt wurde und die Ausscheidungen des Kranken kaum erfaßten, so im wesentlichen wirkungslos bleiben mußten. Die offenen Lücken waren für den Erreger zu groß und sorgten für seine Weiterverbreitung. Man konnte sich natürlich keine richtige Vorstellung über die Wirkungsweise der Desinfektionsmittel machen, weil man die Ursache der Erkrankung, nämlich den Erreger nicht kannte. So hielt man besonders viel von scharfen- oder wohlriechenden Dämpfen. Dies hat sich bis in die neueste Zeit erhalten, wo besonders auf dem Lande z. B. die Formalin-Desinfektion sogar bei Krebs vielfach gewünscht wird. Ueberhaupt erkennt man an den „Wunschdesinfektionen" wie festgewurzelt in der Bevölkerung überkommene Anordnungen sind, auch dann, wenn ihre Zwecklosigkeit wissenschaftlich erkannt wurde.

Die Strafvorschriften waren uneinheitlich und dem Ermessen der Stadtbehörde unterworfen, daß man hier nur schwer Vergleiche ziehen kann. Wesentlich ist, daß man medizinalpolizeiliche Vergehen überhaupt strafrechtlich verfolgte.

Die Volksbelehrung in Seuchenzeiten, die ich in Ernährung und Lebenshaltung eingeteilt habe, gelten auch noch teilweise heute. Gebet und Buße sollten die beste „Praeservativ" sein. Sie sind ein typisches Kind ihrer Zeit.

In Seuchenzeiten empfiehlt man eine leicht verdauliche Kost. Schweinefleisch, Sauerkraut und Früchte, wie starke Getränke sollen nicht genossen werden. Mit der leichtverdaulichen Kost ist unsere heutige leichte Krankenkost gemeint.

„Die Leibesöffnung soll der Mensch jeden Tag pflegen", d. h. für einen guten Stuhlgang sorgen. Diese Erkenntnis hat sich wohl durch alle Jahrhunderte erhalten.

Man muß aber auch Vorschriften herausstellen, die in den beiden Jahrhunderten besonders geeignet waren, die Verbreitung einer Krankheit zu fördern, vor allem die Sucht, sich, d. h. „die Stadt" zu schützen, trug zur Verbreitung der Krankheit bei.

Waren die Kranken in der Lage wegzuwandern, so wurden sie aus der Stadt gewiesen und ihnen untersagt nicht wieder zu kommen, bevor sie gesund seien. Diese Verordnung mag der Stadt Nürnberg z. B. von Vorteil gewesen sein, aber der Verschleppung der Krankheit in andere Orte war Tür und Tor geöffnet. Der Rat einer Stadt traf nur Vorsorge für seine eigenen Mitbürger ohne Rücksicht auf die Folgen für andere. So war das Waschen von Leinen und Bettzeug erkrankter Personen nur außerhalb der Stadt am Ausfluß der Pegnitz und der Fischbach gestattet. Solche Vorschriften erinnern stark noch an heutige Methoden der Wasserbeseitigung, wenn ein Gemeinwesen kanalisiert und dann unterhalb der Siedlung alles dem Flusse überantwortet wird, ohne Rücksicht auf die Unterlieger.

Bettwäsche, Tücher und Wolldecken eines Kranken hing man 2 Monate in freier Luft in ein Gartenhaus. Sie wurden zwei Jahre nicht verwendet. Man bestreute sie mit wohlriechenden Kräutern und Blumen. Ein solches Vorgehen war bestimmt geeignet Krankheitskeime zu töten, die die Austrocknung nicht vertrugen, aber die Personen, die diese Arbeit verrichteten, förderten die Keimverschleppung.

Im Krankenzimmer stellte man Bütten mit warmem Wasser auf, die die giftigen Dämpfe auffangen sollten. Wenn Rüben, Rettiche und Möhren in Scheiben geschnitten desinfizierende Wirkung haben sollten, weil man in der veränderten Farbe die Desinfektion sah, so war das ein großer Irrtum. Die Farbenveränderung war nur auf die Oxydation zurückzuführen.

Faulendes Fleisch, gedörrte Kröten und lebendige Sperlinge sollten ebenfalls die „Vergiftete Lufft" auffangen.

Leichentücher, in denen der Tote eingehüllt war, wurden auf dem Gottesacker ausgeschüttelt und geklopft und dann unter einem Wetterdach aufgehängt.

Wohlriechenden Aepfel, Pomambra genannt, die man in Apotheken kaufen konnte, oder aus Wacholder gedrehten Knöpfen schrieb man desinfizierende Wirkung zu. Säcklein, die mit Alantwurzeln, Bibergail oder Muskatnuß gefüllt waren, sollten den Körper vor Krankheitskeimen bewahren. Amuletten die in der Herzgrube ruhten, Rubine, Saphire, Smaragde und Perlen, dienten ebenfalls zur Reinhaltung des Körpers. Diese Gegenstände waren bestimmt nicht geeignet einer Epidemie Einhalt zu gebieten, zumal obengenannte Gegenstände den Verstorbenen entwendet und von Gesunden wieder getragen wurden.

Trotz allem muß man aber immer wieder andere vorzügliche Beobachtungen hervorkehren und die Schlußfolgerungen daraus billigen. Deshalb erscheint es auch verständlich, daß schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts Männer wie Athanasius Kircher[20]) über ihre Zeit hinauswuchsen und das verschwommene Bild von Werden und Vergehen der Seuchen auf wissenschaftliche Grundlagen zu stellen versuchten. Mit diesem Experimentieren begann die Lehre von den Infektionskrankheiten.

Am Schlusse meiner Arbeit ist es mir eine angenehme Pflicht Herrn Prof. Dr. M. Knorr für die Ueberlassung des Themas, die vielfachen Anregungen und Ratschläge und die liebenswürdige Unterstüzung meinen besonderen Dank auszusprechen.

[20]) 1658, Scrutinum contagiosae lus quae dicitur pestis.

Schrifttum.

Jegel: Nürnberger Aerzteorganisation vor 1500. Med. Welt 1935

— Aus dem Nürnberger Aerzteleben vor 1500, Münch. med. Wschr. 1934, S. 1091

— Die Geschlechtskrankheiten sind vor der Entdeckung Amerikas auch in Franken bekannt. Aus Sudhoff's Archiv für Geschichte der Medizin, Bd.26, H. 4, 1933

— Nürnberger Gesundheitsfürsorge, vor allem während des 16. und 17. Jahrhunderts. Ebenda H. 1.

Mummenhoff, E.: Die öffentliche Gesundheits- und Krankenpflege im alten Nürnberg, aus der Festschrift zur Eröffnung des neuen Krankenhauses der Stadt Nürnberg 1898.

Schrohe, H.: Kurmainz in den Pestjahren 1666/67, 1903.

Aus dem Staatsarchiv Nürnberg:

Decretum in Senatu: 15. Juli 1628 (3/818)
11. Januar 1666 (3/694)
14. Juli 1666 (3/695)
28. Juli 1666 (3/696)
29. Dezember 1668 (3/706)

Aus dem Stadtarchiv Nürnberg:

Decretum in Senatu: 9. Aug. 1533
2. Oktober 1545
16. Sept. 1569
27. Januar 1575
30. Sept. 1585
22. Aug. 1597
29. Aug. 1599.

Ein kurtz Regiment / wie man sich in zeit Regierenden Pestilentz halten soll. Anno 1562 zu Nürmberg trucks Valentin Geyßler.

Ein kurtz Regiment / wie man sich in zeit Regierender Pestilentz halten soll. Anno 1574, Gedruckt zu Nürnberg zu Dietrich Gerlach.

Ein kurtz Regiment / 1582. Gedruckt zu Nürmberg / durch Katharinam Gerlachin / vnd Johans von Berg Erben.

Kurtzer Bericht / Was man sich zur zeit der Sterbensläufft zu verhalten / Nürmberg, gedruckt durch Balthasar Scherffen, 1600.

Aus der Univers.-Bibliothek Würzburg:

Ein kurtz schon und gar trostlich Regiment 1517 zu Leyptzik Schönl. B 469

Eyn kurtzes und sehr Nutzbarliches Regiment .... Leiptzigk 1529 Schönl. B 489

Kurtze und wohlgemeinte Erinnerung / zu Erfurdt In verlegung Johannis Birckners, Im Jahr 1626 / Schönl. B. 806

Kurtzer Unterricht v. d. Pest und Pestilentz, Fiebern Greiffswald 1654. Schönl. B 880

Bericht / Wessen man sich in bevorstehender Infektionsgefahr ..... Gedruckt zu Breßlaw durch Georgium Baumann 1625.

Lebenslauf.

Am 8. Juni 1911 wurde ich als Sohn arischer Eltern in Luxemburg geboren. Ich besuchte zuerst die Volksschule in Waldstetten und Wiesloch, dann die Realschule dort. Von der Quarta bis Oberprima war ich Schüler des Realgymnasiums in Ettenheim, an dem ich an Ostern 1931 das Reifezeugnis erhielt. Hierauf studierte ich Medizin in Heidelberg und Würzburg, änderte mein Studienfach und begann dann im W. S. 1935/36 in Würzburg Zahnheilkunde zu studieren. Hier bestand ich Ende S. S. 1936 meine Vorprüfung und am 1. Dezember 1938 mein Staatsexamen.